



SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREIN OSTERHOLZ-TENEVER E.V

Stand: 14.03.2018





Turn- und Sportverein Osterholz-Tenever e.V.

Satzung Ausgabe 2008/2009/2018

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.06.2008 beschlossen. Die Änderung des § 16 Abs. 6 wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2009 beschlossen. Die Änderung des § 7 Nr. 1 S. 2 und § 7 Nr. 2 S. 1 wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2018 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der aus der Freien Turnerschaft Osterholz-Tenever, gegründet 1909, hervorgegangene Turn- und Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein Osterholz-Tenever e.V.", im Wettkampfbereich auch als OT Bremen bezeichnet. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Reg-Nr. 2912 beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Jugendsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein kann auch Mitglied in anderen Institutionen sein.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.
2. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in das Mitgliedsverhältnis eingewilligt haben.
3. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Vollendet ein Familienmitglied das 18. Lebensjahr wird es in ein Einzelmitgliedsverhältnis überführt. Auf Antrag wird bei entsprechendem Nachweis das Familienmitgliedsverhältnis bis zum vollendeten 27. Lebensjahr weitergeführt. Der Antrag ist rechtzeitig vorzulegen, eine nachträgliche Erstattung erfolgt nicht.
5. Die vorläufige Aufnahme erfolgt durch Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages. Gleichzeitig ist bei Aufnahme der Beitrag für 6 Monate im Voraus zu zahlen.





6. Über die endgültige Aufnahme wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand entschieden. Im Falle der Ablehnung ist der Beirat zu informieren. Widerspricht der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder dem Vorstandsbeschluss, entscheidet der Ältestenrat endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern sich der Vorstand nicht dem Votum des Beirats anschließt. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Ablehnung bekanntzugeben.
7. Die Zahlungen gemäß Absatz 2 werden im Falle der Nichtaufnahme erstattet.
8. Durch Belegung zeitlich begrenzter Sportangebote (Kurssystem) kann eine Dauermitgliedschaft entfallen. Hierzu beginnt die Mitgliedschaft bei Beginn des Kurses und endet automatisch zum Ende des Sportangebotes.

§ 3 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. bei Fußball Torschützen) und besondere Ereignisse (z. B. Fußball: Platzverweis usw.) an den Fachverband.
3. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufbewahrt.
5. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
 - e) der Veröffentlichung von Turnierergebnissen oder besonderen Ereignissen in der Tagespresse oder im Internet zu widersprechen.
6. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen.





§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie die sonstig genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt Versicherungsschutz zu verlangen im Rahmen der vom Landessportbund e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beitragspflichten im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. Arbeitspflichten und Dienstleistungen, falls vom Vorstand für erforderlich erachtet, zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen,
3. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleitern der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten,
4. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
6. Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird vom Verein schriftlich bestätigt.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (31.03.,30.06.,30.09. und 31.12.) zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.





3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnungen,
 - c) wegen einen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder bei grobem unsportlichen Verhalten,
 - d) wegen erheblicher Nichterfüllung einer in der Abteilungsordnung festgelegten Verpflichtung oder bei groben Verstoßes gegen die Abteilungsordnung.
4. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zu erfüllen.

§ 8 Verfahren beim Vereinsausschluss

1. Vor dem Ausschluss eines Vereinsmitgliedes muss es vor dem Vorstand Gelegenheit zur Äußerung erhalten.
2. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzusenden.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben.
4. Im Falle eines Einspruchs leitet der Vorstand den Einspruch an den Ältestenrat weiter, der endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden mindestens für ½ Jahr im Voraus grundsätzlich per Bankeinzug erhoben. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung bzw. die Finanzordnung.
5. Eine Abteilung kann auf einer ordentlichen oder außerordentlich einberufenen Abteilungsversammlung einen Zusatzbeitrag für ihre Sportart beschließen. Der Vorstand muss dem Zusatzbeitrag oder der Änderung vorher zugestimmt haben.

§ 10 Stimmrecht / Wählbarkeit / Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. In den Abteilungen des Vereins haben jugendliche Mitglieder ab 13 Jahren volles Stimmrecht, sofern dieses in der jeweiligen Abteilung beschlossen wird. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle jugendlichen Mitglieder volles Stimmrecht, sofern dieses in der jeweiligen Abteilung beschlossen wird.
3. Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Beirates als Gast teilnehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.
4. Gewählt werden können alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.





5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sofern jedoch ein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied die geheime Abstimmung fordert, muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Wahlleiter hat hierüber eine Abstimmung zu erzielen.
7. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und der Ältestenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Möglichkeit innerhalb der ersten 4 Monate statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Einberufung wird durch Aushang in der Geschäftsstelle und in der Vereinszeitung oder in den örtlichen Tageszeitungen - Weser Kurier und Bremer Nachrichten - bekannt gemacht.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Änderungen des Vereinszwecks müssen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung.
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ältestenrats.
5. Beschlussfassung über Haushaltspläne, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
7. Beschlussfassung über Anträge.
Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen
 - a) jedes Mitglied
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungen





d) der Beirat

8. Anträge, die noch nicht mit der Einladung bekannt gemacht worden sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt zu machen.
Mündliche Anträge, die sich aus der Versammlungsdebatte ergeben, sind zulässig.
Anträge auf Änderung der Satzung, über Personalentscheidungen und Beitragsveränderungen können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie mit der Einladung schriftlich bekanntgemacht worden sind.
9. Über alle einberufenen Mitgliederversammlungen wird ein schriftliches Protokoll geführt.

§ 14 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Revisoren und davon einen zum Ersatzrevisor.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung und die Einhaltung der Finanzordnung zu überprüfen sowie mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen.
3. Den Revisoren ist Einblick in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.
4. Bei festgestellten Beanstandungen ist zunächst der Vorstand zu unterrichten.
5. Die Revisoren fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht, den sie der Mitgliederversammlung mündlich vortragen. Danach stellen die Revisoren ggf. die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Referenten für Finanzen.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des folgenden Vorstandes. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dieses gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
Der Verein wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Abwesenheit braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich und darüber hinaus, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung beantragt oder der Beirat dieses verlangt.
3. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Leiter einer Abteilung sein.
4. Der Vorstand darf sich nicht allein aus einer Sportart (Abteilung) rekrutieren.
5. Der Vorstand beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
6. Vorstandsmitglieder, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.





7. Der Sprecher des Beirates hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er wird mit den anderen Vorstandsmitgliedern eingeladen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt seine Sportpolitik.
2. Der Vorstand hat das Recht, an allen Vereinssitzungen teilzunehmen.
3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
4. Der für Finanzen zuständige Referent führt den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt aus.
5. Einmalige Sonderausgaben darf der Vorstand nur beschließen, wenn diese Ausgaben einschließlich Folgekosten gedeckt sind und hierfür die Zustimmung des Beirates vorliegt. Kreditaufnahmen und Investitionen jeweils ab 15.000 € im Einzelfall dürfen nur mit besonderer vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Der Vorstand beruft die ordentlichen und in dringenden Fällen die außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
7. Der Vorstand führt über alle einberufenen Sitzungen ein schriftliches Protokoll.
8. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan aufgrund der Anmeldungen der Abteilungen und ggf. einen Nachtragshaushalt für den Verein auf.
9. Der Vorstand hat die Pflicht, nicht satzungskonforme Abteilungsordnungen aufzuheben.
10. Der Vorstand stellt die allgemeinen Regeln nicht satzungsrechtlicher Art (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung) im Einvernehmen mit dem Beirat auf.

§ 17 Aufgaben der Abteilungen

1. Der Verein kann für jede betriebene Sportart unabhängig von der Mitgliederzahl im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gründen. In der Regel soll eine selbstständige Abteilung nur dann eingerichtet werden, wenn ein entsprechender Fachverband vorhanden ist.
2. Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortlichkeit. Sie sind aber an Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Ein Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters.
4. Ein Abteilungsleiter ist nicht berechtigt Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge) und Verträge mit Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten einzugehen.
5. Die Abteilung muss alljährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres eine Abteilungsversammlung durchführen. Versammlungen einer Abteilung sind dem Vorstand mitzuteilen. Versammlungsprotokolle sind dem Vorstand in Abschrift vorzulegen.





§ 18 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den jeweiligen Abteilungsleitern oder ihren Vertretern. Abteilungen mit mehr als 500 Mitgliedern haben zwei Vertreter im Beirat.
2. Mitglieder im Beirat dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand sein.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, führt den Vorsitz im Beirat.
4. Der Beirat tagt vierteljährlich und außerdem bei Bedarf.
5. Vorstandsmitglieder haben das Recht, und auf Verlangen die Pflicht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat hat die Aufgabe der Koordination zwischen Vorstand und Abteilungen.
2. Der Beirat nimmt Vorstandsberichte entgegen.
3. Der Beirat stellt die Abteilungsordnungen im Einvernehmen mit den Abteilungen auf.
4. Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Bildung und Auflösung von Abteilungen im Verein.
5. Der Beirat hat das Recht, Haushaltsanträge beim Vorstand einzureichen.
6. Der Beirat nimmt Stellung zum Haushaltsentwurf, bevor ihn die Mitgliederversammlung endgültig beschließt.
7. Der Nachtragshaushalt bedarf der Genehmigung durch den Beirat. Erfolgt diese Genehmigung nicht, ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
8. Der Sprecher des Beirates hat den Vorstand mit den Beiratsmitgliedern zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Der Vorstand ist fortlaufend von der Tätigkeit des Beirates zu unterrichten.
9. Der Beirat führt über alle einberufenen Sitzungen ein schriftliches Protokoll.

§ 20 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 25 Jahre angehören. Die Wahl des Ältestenrates erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des nachfolgenden Ältestenrates.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.





§ 21 Aufgaben des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat entscheidet über den Widerspruch eines Antragstellers oder des Beirates gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages (§ 2 Nr. 8).
2. Er entscheidet über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 8 Nr. 4).
3. Er schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins, wenn er vom Vorstand oder einem der am Streitfall Beteiligten angerufen wird.
4. Er macht dem Vorstand Vorschläge für Mitgliederehrungen.
5. Der Ältestenrat ist nur beschlussfähig, wenn die 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird dem Vorstand schriftlich vorgelegt.

§ 22 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Auslagen werden erstattet.
2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Maß der Verantwortlichkeit und der geleisteten Arbeit.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand mit mehrheitlicher Zustimmung des Beirats.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 23 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der dann über die Aufnahme entscheidet.
3. Jedes Fördermitglied hat einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.
4. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.
5. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
6. Jedes Fördermitglied wird auf der Vereinswebsite namentlich aufgeführt, es sei denn, dies wird vom Mitglied nicht gewünscht.
7. Der Austritt eines Fördermitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Frist.





8. Ein Fördermitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen.
2. Ist ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, ist erneut mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landessportbund Bremen e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 25 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Der Verein gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der kollektiven Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Bremen e.V.
4. Im Übrigen haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

